



1. Beitragserhebung

Die servusKiDS gGmbH erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Kinderkrippen, Kindergärten und Häusern für Kinder (Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder) Besuchsgebühren, Verpflegungsgeld sowie Spielgeld. Für den Kindergarten werden Besuchsgebühren abzüglich der Beitragsentlastung des Freistaats Bayern (Stichtagregelung) und Verpflegungsgeld erhoben.

2. Besuchsbeiträge

Entsprechend der Kernzeit von 9:00 -13:00 Uhr ist eine Mindestbuchungszeit nur in der Buchungskategorie von 4-5 Stunden möglich.

(1) Ab dem 01.09.2024 gelten folgende Besuchsbeiträge

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder in der Kinderkrippe in der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	328,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	360,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	394,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	427,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	461,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	494,00 Euro

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im Kindergarten in der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	153,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	168,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	183,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	196,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	213,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	228,00 Euro

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im Hort in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	143,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	159,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	174,00 Euro

Die Ferienbetreuung ist in den Hortbeiträgen bereits enthalten.



- (2) Die in Abs. 1 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (vgl. Ziffer 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in Ziffer 3 und Ziffer 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsbeitrags und des vollen Verpflegungsgeldes bzw. des Spielgeldes.
- (3) Die Erhebung der Besuchsbeiträge erfolgt auf der Grundlage von 12 Berechnungsmonaten.
- (4) Die Besuchsbeiträge können auf Antrag gemäß Ziffer 6 ermäßigt werden.

3. Verpflegungsgeld

- (1) Beim Besuch der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag für die Tagesverpflegung ein Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten.
Auf der Grundlage einer Tagespauschale von 7,00 € Euro beträgt das monatliche Verpflegungsgeld pauschal 140 €.

4. Spielgeld

Für den Besuch der Einrichtung ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag bzw. zum Verpflegungsgeld ein monatliches Spielgeld zu entrichten.

Das monatliche Spielgeld beträgt 6,00 Euro.

5. Beitragsschuldner

Schuldner der Besuchsbeiträge, des Verpflegungsgeldes sowie des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

6. Beitragsermäßigung

- (1) Familien mit mehreren Kindern können beim gleichzeitigen Besuch einer Kindertagesbetreuungseinrichtung auf Antrag eine Beitragsermäßigung erhalten. Für das zweite bzw. für jedes weitere Kind wird dann analog zur Regelung der Gemeinde Haar für deren Einrichtungen eine Beitragsermäßigung von jeweils 20,00 € gewährt.



- (2) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
- (3) Die Übernahme von Beiträgen durch die Träger der Jugendhilfe bleibt von dieser Beitragsordnung unberührt.

7. Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während des Kalendermonats

Wechselt ein Kind während des Kalendermonats innerhalb der servusKiDS gGmbH von einer Kindertageseinrichtung in eine andere oder wechselt es die Betreuungsform innerhalb der Einrichtung, so ist der Beitrag in diesem Monat noch für die erstbesuchte Einrichtung/Betreuungsform zu entrichten.

8. Ersatzlose Schließung

- (1) Wird eine Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung nur vorübergehend geschlossen, bleibt der monatliche Einzug des Betreuungsgeldes, sowie der Verpflegungspauschale davon unberührt.
- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

9. Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Der Besuchsbeitrag und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats, ist für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten. Der Besuchsbeitrag und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 1. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Beitragsschuldner/-innen sind verpflichtet, der servusKiDS gGmbH für ihr Konto eine Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug zu erteilen. Der Einzug findet in den ersten 10 Werktagen eines Monats statt. Barzahlung oder Überweisung ist nicht möglich.

10. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.09.2021 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Beitragsordnungen.